

Newsletter Pferdesportverband Westfalen (PV) vom 30.11.2020

Thema: Neue Verordnung und Regeln im Dezember



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsvorstände und Betriebsleiter,

heute hat das Land Nordrhein-Westfalen eine neue Coronaschutzverordnung veröffentlicht.

Sie gilt vom 1. bis zum 20. Dezember 2020 und enthält die weiteren Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, die Bund und Länder am 25. November 2020 vereinbart haben.

Bereits in den letzten Tagen hat sich abgezeichnet, dass momentan nicht mit Lockerungen zu rechnen ist. Das hat sich leider bestätigt. Der Amateursport unterliegt weiterhin den bekannten Beschränkungen.

[Zur neuen CoronaSchVO](#)

Bewegen von Pferden in der Reithalle

Die Regelung für die notwendige Nutzung der Reithalle ist unverändert (§ 9 Absatz 5). Sie ist aus Gründen des Tierschutzes unerlässlich.

Diese Auffassung wird vom normgebenden NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) im Zusammenwirken mit dem NRW-Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) geteilt. Bestandteil dieser Auffassung ist die einvernehmliche Klärung der 200qm-Regelung und die Bestätigung zur notwendigen Aufsicht beim Bewegen der Schulpferde.

Vereinzelt haben Vereine und Betriebe uns darüber informiert, dass Ordnungsämter die zuvor genannten Vereinbarungen in Frage stellen. Bitte melden Sie sich, falls Sie davon betroffen sind und Unterstützung benötigen.

Individuelles Reiten im Freien

Für Amateur- und Freizeitsportler bleibt das eigenständige Reiten (Ausübung des Individualsports) im Freien zulässig. Unter diese Regelung fällt das Reiten auf Außenplätzen und im Gelände (allein, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstandes). Auch im Freien gilt die 200qm-Regel. Auf Reitplätzen dürfen daher (analog zum Bewegen der Pferde aus Tierschutzgründen in der Halle) beispielsweise vier Pferde auf einer 20x40m-Fläche geritten werden.

Keine Veränderungen zum Thema Einzelunterricht

Wir hatten Sie bereits im Newsletter vom 14.11.2020 informieren müssen, dass wir vom NRW-Gesundheitsministerium über die Unzulässigkeit des Einzelunterrichts in Kenntnis gesetzt worden sind. Diese Auslegung der Coronaschutzverordnung hat ebenfalls den Landessportbund erreicht.

Eine ausführliche Erläuterung dazu hat das MAGS außerdem an den Städtetag und Landkreistag, den Städte- und Gemeindebund sowie an die Bezirksregierungen gesendet. In dem Schreiben heißt es:

„Auch die gezielte Vermittlung von Fertigkeiten/Fähigkeiten z.B. im Reit-, Tennis- oder Golfsport sind als gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der CoronaSchVO unzulässige Bildungsangebote anzusehen, selbst wenn sie bezogen auf die Personenzahl die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 CoronaSchVO erfüllen sollten.“

Das MAGS kommuniziert die Unzulässigkeit des Einzeltrainings beim Individualsport auch auf seiner Internetseite wie folgt:

„Erlaubt ist Individualsport, der im Regelfall alleine oder zu zweit mit Mindestabstand ausgeübt werden kann (zum Beispiel Joggen, Walken, Leichtathletik, Tennis, Golf). Nicht zulässig sind die gezielte Vermittlung von Fähigkeiten oder Fertigkeiten durch Trainerinnen und Trainer in diesen Sportarten.“

[Zu den Dezember-Regeln auf der Internetseite des NRW-Gesundheitsministeriums.](#)

Es bleibt also leider in NRW bei der bestehenden Unzulässigkeit des Reitunterrichts.

Kontaktvermeidung steht an erster Stelle

Das Verbot des Einzelunterrichts ist nicht leicht zu akzeptieren.

Vereine und Betriebe wissen, dass Hygiene- und Infektionsschutzregeln im Pferdesport sehr gut umgesetzt werden können. Bereits im Frühjahr, als alle anderen Sportstätten geschlossen waren, haben Pferdesportler das überall in Nordrhein-Westfalen eindrucksvoll unter Beweis gestellt. Handhygiene und Desinfektion, Anwesenheitsdokumentation, Abstand und Alltagsmaske sind auf jeder Reitanlage völlig selbstverständlich und es erscheint wenig nachvollziehbar, warum der Einzelunterricht im Freien ein Infektionstreiber sein soll.

Allerdings erfolgen die Beschränkungen im Amateursport derzeit auch nicht auf der Grundlage von spezifisch ermittelten Infektionsrisiken, vielmehr geht es generell um die Kontaktbeschränkungen im Freizeitbereich.

In einer [Mitteilung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalens](#), das heute das Verbot der Nutzung von Tennishallen bestätigt hat, ist dazu folgende Aussage zu lesen:

„Das vom Verordnungsgeber verfolgte Schutzkonzept zielt auch nicht (vorrangig) auf die Schließung von infektionsschutzrechtlich konkret gefährlichen Betrieben, sondern auf die Reduzierung nicht zwingend erforderlicher persönlicher (Freizeit-)Kontakte unter Aufrechterhaltung besonders wichtiger gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bereiche.“

Zwar macht diese Information die Situation zum Reitunterricht nicht besser, aber vielleicht kann sie verdeutlichen, warum alle guten Argumente zum Infektionsschutz im Pferdesport im Moment wenig Wirkung entfalten.

Wie sind die Perspektiven?

Sinken die Kontaktzahlen und kommt es zu Lockerungen, wird der Sport davon unmittelbar berührt sein, so hat es NRW-Ministerpräsident Armin Laschet im NRW-Landtag versprochen. Dort sagte er wörtlich:

„Bei sinkenden Infektionszahlen werden wir die Einschränkungen auch zurücknehmen. Und ich sage auch, wo wir beginnen. Beim Jugendsport und bei der Kultur muten wir den Menschen viel zu und wenn irgendeine Chance ist, etwas zu verändern, werden wir bei der Jugend und bei der Kultur beginnen.“

Im Hinblick auf die außerordentlich hohe Bedeutung des Reitens und Voltigierens für Kinder und

Jugendliche ist das ein gutes Signal, das wir aufnehmen und noch stärker in unserer Argumentation einbinden werden.

Selbstverständlich werden wir uns weiterhin für entsprechende Lockerungen und für die Zulässigkeit des Reitunterrichts einsetzen und dabei erneut die Wichtigkeit der fachlichen Anleitung untermauern.

Für den Moment besteht jedoch nur die Möglichkeit der Beaufsichtigung beim Bewegen der Pferde aus Tierschutzgründen.

Die Verlinkungen auf unserer Internetseite passen wir an die Dezember-Regelung an und melden uns umgehend, wenn es zu Veränderungen der Situation kommt.

Freundliche Grüße von Ihrem
Pferdesportverband Westfalen

Pferdesportverband Westfalen e.V.
Sudmühlenstr. 33, 48157 Münster
Telefon 0251 32809 30
E-Mail: zentrale@pv-muenster.de
Vereinsregister-Nr.: 1610 AG Münster
Vorstand gem. BGB § 26
B. Hein, D. Rammes, D. Stegemann
www.pferdesport-westfalen.de